

<p align="center">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2013</p>	<p align="center">Begründung der Änderungen:</p>	<p align="center">Neue Fassung: 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992 vom 18.07.2013</p>
<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt Bielefeld betreibt die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dienen der Sammlung von häuslichem Abwasser und ähnlichem Schmutzwasser.</p> <p>(3) Die Entsorgung umfasst Entnahme, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertech-</p>	<p>Durch die Änderung des § 18 der Entwässerungssatzung sind Verweise in der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu streichen.</p> <p>Änderungen sind <i>kursiv</i> dargestellt.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:</p> <p align="center">Artikel 2</p> <p>Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2013 wird wie folgt geändert:</p>

<p style="text-align: center;">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ab- flusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2013</p>	<p style="text-align: center;">Begründung der Änderungen:</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung: 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ab- flusslosen Gruben vom 22.12.1992 vom 18.07.2013</p>
<p>nik. Entnahme und Abfuhr erfolgen durch private Dritte. Die Entsorgungsfahrzeuge gelten als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne von § 51 Abs. 3 LWG.</p> <p>(4) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächterinnen und Pächter und Nutzungsberechtigte von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaberinnen / Inhaber und Pächterinnen / Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben sowie für jede tatsächliche Benutzerin und jeden tatsächlichen Benutzer. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer wird von ihren / seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr / ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.</p> <p><i>(5) Für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen, gilt § 18 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung).</i></p> <p>§ 2 Ausschluss von der Entsorgung</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung des § 18 Entwässerungssatzung</p>	<p><i>§ 1 Absatz 5 wird gestrichen.</i></p>

<p align="center">Alte Fassung: Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ab- flusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2013</p>	<p align="center">Begründung der Änderungen:</p>	<p align="center">Neue Fassung: 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und ab- flusslosen Gruben vom 22.12.1992 vom 18.07.2013</p>
<p>Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:</p> <p>a) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende betriebliche Abwasser im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr.1 LWG mit Ausnahme des häuslichen Abwassers,</p> <p>b) im Übrigen das Abwasser, für das die Stadt Bielefeld nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.</p> <p><i>Die Pflicht der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers zur Dichtheitsprüfung der in § 1 Abs. 5 genannten Abwasserleitungen bleibt unberührt.</i></p>	<p>Folgeänderung zur Änderung des § 18 Entwässerungssatzung</p>	<p><i>§ 2 Satz 2 wird gestrichen.</i></p>